



Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss BMJV-8

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrags (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I und II.1. bis II.8. des Untersuchungsauftrages betreffen, und die im Referat III A 7 (derzeitige Bezeichnung) bzw. den Vorgängerreferaten im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz seit 1. Januar 1999 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,

soweit nicht durch die Beweisbeschlüsse BMJV-3 bis BMJV-7 erfasst,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst bis zum 21. Mai 2016 vorzulegen.

Dr. Hans-Ulrich Klüger, MdB